

Naumburg aus dem Jahre 1033 besagt es das Recht der Kaufleute des Reiches, die allgemeine Handelsfreiheit¹. Heinrich IV. weist die freie Uebergabe Ottos von Nordheim mit den Worten zurück: 'Ipsum . . . iam pridem deditionis iure in potestatem regiam cecisisse, nec eo obiecto quondam crimine adhuc ita purgatum, ut sui vel suarum rerum iure gentium traditionem ullam liberam haberet'². Anderseits freilich kommt der Ausdruck bei Lampert von Hersfeld³ und Rahewin⁴ in einem Sinne vor, der einem Bestandteil des modernen Völkerrechtes entspricht, indem die Unverletzlichkeit der Gesandten auf das 'ius gentium' begründet wird. Die letztere Bedeutung kann 'ius gentium' in der Vita Arnoldi wegen des ganz klaren Sinnes des Satzes nicht haben, aber aus demselben Grunde ebensowenig unser Völkerrecht bedeuten, das erst durch Hugo Grotius Begriff und Umfang erhielt⁵. K. Zeumer hat das Wort vorsichtigerweise unübersetzt gelassen⁶. Will man dennoch eine Uebersetzung versuchen, so kann man 'sicut ius gentium habet' vielleicht wiedergeben mit den Worten 'nach gemeinem (Städte- und Ministerialen-) Recht'⁷. Der Verfasser will wohl nur sagen, dass dem Bischof nichts anderes übrig blieb, als seine Forderung auf das gemeine, bei allen Völkern herrschende Recht zu gründen, das dem Herrn gestattet, in besonderer Notlage eine Steuer in Form einer Bede (petitio) den Untertanen aufzuerlegen⁸. Dem Bischof fehlte nämlich sonst jede Handhabe, da die Steuergesetzgebung noch unentwickelt war, und die Mainzer sich auf ein Privileg Adalberts I. berufen konnten, das ihnen für gewisse Fälle Steuerfreiheit verhieß⁹.

Die Begründung 'sicut ius gentium habet' verrät daher keineswegs moderne Anschauungen. Denn auch in

1) M. G. DD. 4, 258. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (Berlin 1899) S. 45 N. 76. Vergl. Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II. 1 (Leipzig 1879), 264 Anm. 2; Rietschel, Markt und Stadt (Leipzig 1897) 64 f. 2) Lamperti Annales ad 1073 (Holder-Egger, Scr. rer. Germ. 149, 23). Vergl. Meyer von Knorau, Jahrb. des deutschen Reiches unter Heinrich IV. 2 (Leipzig 1894), 236 N. 84. 3) Lamperti Ann. ad 1063 (ebd. S. 90). 4) Gesta Frid. lib. 4 cap. 23 (Waitz-v. Simson, Scr. rer. Germ. 267, 2). 5) F. von Liszt, Das Völkerrecht¹⁰ (Berlin 1915), 16. 6) Städtesteuern 32. 7) Diese Uebersetzung verdanke ich Herrn Geheimrat Prof. Dr. Schreuer. 8) S. Zeumer 45. 9) Abdruck der Inschrift und die dazu gehörige Litteratur bei F. X. Kraus, Christliche Inschriften der Rheinlande 2 (Mainz 1891), S. 106 N. 239; Keutgen a. a. O. S. 7 f. N. 14.